

Anlage 4 - Prozessbeschreibung

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte erhalten vom Hausärzteverband auf dessen Kosten ein Infopaket gemäß **Anlage 5**.

Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung Hausarzt für den Hausarzt auf der Website des Hausärzteverbandes und des Deutschen Hausärzteverbandes im Bereich „Hausarztverträge“ zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung Hausarzt aus und sendet diese an den Hausärzteverband. Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG eine gesonderte Teilnahmeerklärung Hausarzt einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung Hausarzt zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Nachbesserung auf.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzterverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 5** auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzterverband.

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzterverband führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Krankenkasse oder an die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannten Stelle an den Hausärzterverband gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;

- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband gegenüber dem HAUSARZT.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle.

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisnahme und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Folgende Gründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung oder Entzug der Vertragsarztzulassung
- Arzt unbekannt verzogen

- Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der KVB
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal)
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung des HzV-Vertrages durch den HAUSARZT oder gegenüber dem HAUSARZT

Nachfolgend werden einige dieser Beendigungsgründe konkretisiert:

1.4.1 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb des KV Bezirk Bayerns um, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, dem Hausärzteverband seine Adressänderung mitzuteilen. Der Hausärzteverband erfasst diese Änderung in seiner Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse oder der von ihr benannten Stelle.

1.4.2 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des HAUSARZTES.

1.4.3 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem der HAUSARZT zuletzt praktiziert hatte.

1.4.4 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES

oder gegenüber dem HAUSARZT (vgl. § 5) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Vertragspartner stimmen hierzu ein Musteranschreiben an die HzV-Versicherten ab, welches die jeweilige Krankenkasse an ihre Versicherten im Falle der Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES durch Kündigung sendet.

2 HzV-Versicherte

2.1 Fortführung der Versicherten

Näheres regelt **Anhang 1 zu Anlage 4**.

2.2 Einschreibung der Versicherten

2.2.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nebst Sonderbeleg Versicherteneinschreibung einschließlich der Patienteninformation zum Hausarztprogramm und der Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des **Sonderbeleges zur Versicherteneinschreibung** (DIN A6) gemäß **Anlage 6.4** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlichen Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nach **Anlage 6.3 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1 („Patienteninformation zum Hausarztprogramm“)** und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2. („Patienteninformation zum Datenschutz“)** wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;

- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Den durch den Versicherten unterzeichneten Sonderbeleg zur Versicherteneinschreibung (DIN A6) sendet der HAUSARZT an das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das von dem Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den Sonderbeleg zur Versicherteneinschreibung und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkasse oder einen von der Krankenkasse beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

2.2.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen – es sei denn, dass der Versicherte seine Einwilligungs- und Teilnahmeerklärung gegenüber der Krankenkasse widerruft.

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („HzV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES sowie der Bereinigungsdaten der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung je eingeschriebenem Versicherten.

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle informiert den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle übermittelt das HzV-Versichertenverzeichnis bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, -1. September, 1. Dezember) an den Hausärzteverband.

Der Hausärzteverband versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HzV-Vertrages.

2.3 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband übermittelt.

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Verlegt ein HAUSARZT seinen Praxissitz innerhalb Bayerns oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HzV-Versicherten bei diesem gewählten HAUSARZT, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV aus wichtigem Grund kündigt. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die HzV-Versicherten auf diesen Umstand hinzuweisen.
- b) Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem der HAUSARZT zuletzt praktiziert hatte. Der HzV-Versicherte gilt bis zum Ablauf

des Quartals, in dem der HAUSARZT zuletzt praktiziert hatte als bei seinem gewählten HAUSARZT eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Sollte die Hausarzt-Praxis von einem Hausarzt übernommen werden, ist lit. c) zu berücksichtigen.

- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines HAUSARZTES, der an diesem HzV-Vertrag teilnimmt, gelten die HzV-Versicherten des übergebenden HAUSARZTES bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der Praxisnachfolger die in diesem HzV-Vertrag aufgestellten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und der HzV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV kündigt.

3 Verfahrensregelungen

Der Hausärzteverband darf zur Umsetzung des HzV-Vertrages diesen gebündelt für die Krankenkassen in seinen Systemen anlegen und verwalten und dementsprechend gegenüber dem HAUSARZT ein gemeinsames Versichertenverzeichnis und einen gemeinsamen Abrechnungsnachweis erstellen.

Kündigt eine Krankenkasse den HzV-Vertrag oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem HzV-Vertrag aus, mit der Folge, dass die technische Umsetzung gemäß vorstehender Formulierung nicht mehr umsetzbar ist, sind der Hausärzteverband und seine Erfüllungsgehilfen von den mit der technischen Umsetzung verbundenen Kosten freizustellen.

Anhang 1 zu Anlage 4: HzV-Teilnahme der bereits eingeschriebenen Hausärzte (HAUSÄRZTE, § 4 HzV-Vertrag) und Versicherten (§ 6 Abs. 2 HzV-Vertrag)